

**Kreis Paderborn**  
**Der Landrat**  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn

Az. 66.3/40637-22-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG für die Änderung einer Windenergieanlage als Teil einer Windfarm in Bad Wünnenberg-Fürstenberg)

Die Wind-Plan Sintfeld II GmbH & Co. KG, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, beantragt die Änderung zweier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Beantragt wird die Umstellung auf Anlagen des Typs Enercon E-115 EP3 E3. Die Anlagen mit einer Nabenhöhe von 148,98m und einem Rotordurchmesser von 115,71m sind geplant am Standort Gemarkung Fürstenberg, Flur 10, Flurstücke 19, 20 und 9.

Die Änderung der betroffenen Windfarm ist unter Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG i.V.m. § 9 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass sich durch die Änderung des Anlagentyps gegenüber den ursprünglich genehmigten Anlagen keine erheblichen anderen oder stärkeren Umweltauswirkungen ergeben. Insbesondere sind die Größe und Abmaße der Anlagen nahezu identisch, auch nehmen sonstige relevante Faktoren nicht zu.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasman